

Bad Godesberg, den 23.11.63

Ergänzende Empfehlungen zur Stellung der Wissenschaftlichen Räte und der Abteilungsvorsteher

I. Als eine der vordringlichen Massnahmen zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der wissenschaftlichen Hochschulen hat der Wissenschaftsrat die Verstärkung und Neugliederung der Lehrkörper angesehen. In seinen Empfehlungen zum Ausbau der wissenschaftlichen Hochschulen hat er dazu Vorschläge vorgelegt, insbesondere die Einführung neuer Stellengruppen empfohlen, die der Wahrnehmung von Daueraufgaben in Forschung und Lehre dienen (vgl. S.61 ff. und S. 439 ff.).

Die Notwendigkeit, solche neuen Stellengruppen einzuführen, ist von den Hochschulen und den Verwaltungen heute allgemein anerkannt. Es sind bereits Stellen dieser Art in beträchtlicher Zahl geschaffen worden. Gesetzliche Regelungen sind in Vorbereitung. Es bestehen jedoch Schwierigkeiten, eine einheitliche Lösung für alle Bundesländer zu erreichen, da der Bund und einige Länder die vom Wissenschaftsrat vorgeschlagenen Amtsbezeichnungen für verschiedenartige Stellen gebrauchen, deren Besoldung zudem unterschiedlich ist. So findet sich z.B. die Bezeichnung "Wissenschaftlicher Rat" einerseits für nicht habilitierte Beamte innerhalb und ausserhalb der Hochschule, meist als Eingangsstufe des wissenschaftlichen Dienstes, andererseits für Habilitierte, deren gegenwärtige Besoldung jedoch hinter den Vorschlägen des Wissenschaftsrates zurückbleibt. Zur Zeit werden die Bezeichnungen "Wissenschaftlicher Rat", "Akademischer Rat", "Wissenschaftlicher Oberrat" und "Akademischer Oberrat", "Abteilungsvorsteher" und "Abteilungsdirektor" nebeneinander und uneinheitlich für Stellen verschiedener Besoldungsgruppen verwendet. Diese Unterschiede in der Verwendung der Stellen, die zudem nicht mit dem bei bewährten Hochschullehrern in Dauerstellen üblichen Titel "Professor" verbunden sind, machen ihre Bewertung im Urteil der Hochschulen und der Öffentlichkeit unsicher. Wie die Erfahrung der letzten Jahre zeigt,

ist dies einer der Gründe dafür, dass diese Stellen für den befähigten habilitierten Nachwuchs oft nicht die nötige Anziehungskraft besitzen. Dazu kommt, dass die akademische Stellung der Stelleninhaber und ihre Rechte und Pflichten bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben noch nicht klar geregelt sind. Der Wissenschaftsrat hat daher seine Empfehlungen zur Eingliederung neuer Dauerstellen in die Lehrkörper der wissenschaftlichen Hochschulen überprüft.

Die Überlegungen sind noch nicht abgeschlossen; Endgültige Vorschläge zur Entwicklung der Struktur der Lehrkörper können daher jetzt noch nicht vorgelegt werden. Sie werden sich auch auf die sich abzeichnende Wandlung des bisherigen Extraordinariats erstrecken. Dieses soll schon jetzt nicht dazu verwendet werden, die vom Wissenschaftsrat empfohlenen Parallel-Lehrstühle auszufüllen. Dringlich ist aber, die zur Zeit im Gang befindlichen Massnahmen zur Reform der Hochschul-lehrerbesoldung dazu zu benutzen, die dargestellten Schwierigkeiten zu beseitigen. Hierfür ist in erster Linie eine besoldungsmässige Einstufung der bisher als "Wissenschaftlicher Rat" und "Abteilungsvorsteher" bezeichneten Stellen erforderlich, die der Funktion dieser Stellen entspricht.

II. Um diese Funktion und den Charakter der neuen Stellen als eine neue Art von Professur bereits jetzt zu verdeutlichen, wird vorgeschlagen, sie im Rahmen der im Gang befindlichen Besoldungsreform für eine möglichst kurze Übergangszeit, in der endgültige Vorschläge erarbeitet werden, als "Wissenschaftlicher Rat und Professor" und "Abteilungsvorsteher und Professor" zu bezeichnen. Planstellen für den "Abteilungsvorsteher und Professor" sollen eingerichtet werden für die Leiter von grösseren Abteilungen, die als Dauereinrichtung an Instituten und an Kliniken bestehen, soweit die Leitung der Abteilung nicht einem ordentlichen Professor übertragen ist. Die Planstellen für den "Wissenschaftlichen Rat und Professor" sollen in der Regel der Hochschule für jeweilige Bedürfnisse zur Verfügung stehen, z.B. zur

Erfüllung zusätzlicher Lehr- und Forschungsaufgaben in großen Fächern oder zur Wahrnehmung spezieller Fachgebiete. Einige dieser Stellen können auch dauernd oder für längere Zeit einem Institut bzw. einer Klinik zugeordnet werden, sofern dies zur Erfüllung der Aufgaben des Instituts bzw. der Klinik erforderlich ist.

Voraussetzung für die Einweisung in diese Stellen soll die Habilitation bzw. -wie z.B. in den ingenieurwissenschaftlichen Fächern- die für die Besetzung der Lehrstühle erforderliche Qualifikation sein. Die vorherige oder gleichzeitige Ernennung zum außerplanmäßigen Professor ist nicht erforderlich, da durch die vorgeschlagene neue Bezeichnung dieser Stellen klargestellt wird, daß es sich bei ihnen um eine Professur handelt.

Ein Berufungsverfahren mit einer Dreierliste wie bei der Besetzung von Lehrstühlen entfällt. Jedoch ist die Auswahl für die Besetzung der Stellen in einem Verfahren vorzunehmen, welches Einholung auswärtiger Gutachten vorsieht. Gefälligkeitsernennungen und das Abschieben älterer wenig qualifizierter Kräfte auf solche Stellen würden deren Ansehen schmälern.

Die akademische Stellung der "Wissenschaftlichen Räte und Professoren" und der "Abteilungsvorsteher und Professoren" und ihre Stellung im Prüfungswesen muß entwickelt und klargestellt werden. Wie bereits in den Empfehlungen von 1960 wird auch jetzt vom Wissenschaftsrat darauf verzichtet, hierzu detaillierte Vorschläge zu machen, um den Gremien der akademischen Selbstverwaltung nicht vorzugreifen. Um eine möglichst einheitliche Regelung zu erreichen, werden die Westdeutsche Rektorenkonferenz und der Hochschulverband gebeten, sich bald dieses Fragenbereichs anzunehmen.

Hierzu wird lediglich angeregt, die "Wissenschaftlichen Räte und Professoren" und die "Abteilungsvorsteher und Professoren" als Mitglieder der Gemeinschaft gleichberechtigter Gelehrter in weitem Umfang an den Aufgaben der Selbstverwaltung, insbe-

sondere an Kommissions- und Abteilungsarbeiten, zu beteiligen, jedoch darauf zu achten, daß Gremien wie die engeren Fakultäten nicht zu groß und damit arbeitsunfähig werden.

III. Im übrigen, insbesondere zum Ernennungsverfahren, zur Besoldung und zur Sicherung selbständiger Forschungsmöglichkeiten bei Dauerstellen für Habilitierte, wird auf die Empfehlungen des Wissenschaftsrates zum Ausbau der wissenschaftlichen Hochschulen von 1960 verwiesen.